



Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 in Begutachtung

Kürzlich hat das Bundesministerium für Finanzen das **ökosoziale Steuerreformgesetz 2022** (ÖkoStRefG 2022) in Begutachtung geschickt.¹ Sinn und Zweck des ÖkoStRefG ist es ein klimaneutrales Österreich zu verwirklichen, die Menschen in Österreich zu entlasten sowie eine wachstumsfördernde Standortpolitik sicherzustellen. In diesem Newsletter geben wir einen Überblick über wichtige Highlights der geplanten steuerlichen Änderungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geplante Änderungen im Einkommensteuergesetz	2
1.1 Steuertarifsenkung	2
1.2 Erhöhung Familienbonus Plus und Ausweitung des Kindermehrbetrags	2
1.3 Neue Sonderausgaben für Gebäudesanierungen	2
1.4 Steuerbegünstigung für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungen	2
1.5 Steuerfreiheit für Klimabonus	2
1.6 Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	2
1.7 Anhebung des Grundfreibetrags	3
1.8 Implementierung eines Investitionsfreibetrags	3
1.9 Besteuerung von Kryptowährungen	3
2. Senkung des Körperschaftsteuersatzes	4
3. Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes bei Mietkaufmodellen	4
4. Ausblick	4

¹ Vgl https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00158/index.shtml.

1. Geplante Änderungen im Einkommensteuergesetz

1.1 Steuertarifsenkung

Es soll zu einer stufenweisen Tarifsenkung in der Einkommensteuer kommen:

Zeitraum	Betroffene Tarifstufe	Steuersatz	Mischsteuersatz im ersten Jahr aufgrund unterjähriger Senkung
ab 1.7.2022	Senkung 2. Tarifstufe (Einkommensteile zwischen TEUR 18 - 31)	30% (statt 35%)	32,5%
ab 1.7.2023	Senkung 3. Tarifstufe (Einkommensteile über TEUR 31 - 60)	40% (statt 42%)	41%

1.2 Erhöhung Familienbonus Plus und Ausweitung des Kindermehrbetrags

Der Familienbonus Plus soll ab Juli 2022 von monatlich € 125 € auf monatlich € 166,68 – und somit im Ergebnis **jährlich** von € 1.500 **auf € 2.000** angehoben werden. Für Kinder ab 18 Jahren soll der Familienbonus Plus von aktuell monatlich € 41,68 auf € 54,18 – und somit **jährlich** von € 500 **auf € 650** – angehoben werden.

Der Kindermehrbetrag war bisher nur für Personen anwendbar, die den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag in Anspruch nehmen konnten. Der Kindermehrbetrag soll künftig auch dann zustehen, wenn eine (Ehe)Partnerschaft vorliegt, bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Einkommensteuer **jeweils weniger als € 450** beträgt. Der Kindermehrbetrag soll stufenweise angehoben werden. Für das Kalenderjahr 2022 sollen statt bisher bis zu € 250 bis zu € 350 und ab 2023 dann bis zu € 450 pro Kind zustehen.

1.3 Neue Sonderausgaben für Gebäudesanierungen

Es ist geplant, dass Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) oder für die thermische Sanierung von Gebäuden pauschal als **Sonderausgaben** in Abzug gebracht werden können. Die Abzugsfähigkeit ist dann gegeben, wenn die getätigten Ausgaben einen Betrag von € 4.000 (thermische Sanierung) bzw. € 2.000 (Austausch eines fossilen Heizungssystems) übersteigen. Stehen mit den Ausgaben betreffende Förderungen in direktem Zusammenhang sind diese ggf in Abzug zu bringen.

1.4 Steuerbegünstigung für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungen

Mitarbeiter soll ab 1.1.2022 eine **steuerfreie** Gewinnbeteiligung bis zu **€ 3.000 pro Arbeitnehmer** unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden können:

- Gewinnbeteiligung wird an alle oder eine bestimmte Gruppe aktiver Arbeitnehmer ausbezahlt.
- Voraussetzung ist ein **steuerlicher Gewinn im Vorjahr** und, dass sämtliche ausbezahlte Gewinnbeteiligungen diesen nicht überschreiten. Wird die Grenze des Vorjahresgewinns überschritten, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
- Zahlung erfolgt nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift.

1.5 Steuerfreiheit für Klimabonus

Der Begutachtungsentwurf normiert, dass der regional gewährte Klimabonus von der Einkommensteuer befreit werden soll.

1.6 Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll auf **€ 1.000** (bisher € 800) angehoben werden (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen).

1.7 Anhebung des Grundfreibetrags

Geplant ist eine Erhöhung des Grundfreibetrags von 13% auf **15%** (dh statt bisher € 3.900 dann € 4.500).

1.8 Implementierung eines Investitionsfreibetrags

Ein Investitionsfreibetrag, der als Betriebsausgabe das steuerliche Ergebnis im Jahr der Anschaffung oder Herstellung reduziert, soll unter folgenden Rahmenbedingungen eingeführt werden:

- Eine Geltendmachung erfordert zwingend **betriebliche Einkünfte** und setzt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus (keine Inanspruchnahme bei Einkünfteermittlung durch Pauschalierung).
- **Der Investitionsfreibetrag beträgt 10%** bzw. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens. Bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%. Welche Investitionen in den Bereich Ökologisierung fallen, ist noch gesondert durch eine Verordnung zu erlassen.
- Der Investitionsfreibetrag darf insgesamt höchstens von **Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von € 1 Mio** im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden. Sofern ein Rumpfwirtschaftsjahr vorliegt hat eine Aliquotierung zu erfolgen.
- Der Freibetrag steht für Investitionen mit betriebsgewöhnlicher **Nutzungsdauer** von mindestens **vier Jahren**, die **inländischen Betrieben oder Betriebsstätten** zuzurechnen sind, zu.
- Ausgeschlossen sind unter anderem:
 - o Wirtschaftsgüter für die eine **Sonderform der Absetzung für Abnutzung** (§ 8 EStG) angewendet wird (zB degressive AfA)
 - o **GWG**
 - o **Wirtschaftsgüter für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** in Anspruch genommen wird
 - o **klimaschädliche Investitionen**
 - o gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Die Absetzung für Abnutzung bleibt von der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags unberührt.
- Der Investitionsfreibetrag schließt weder die gleichzeitige Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags noch die Forschungsprämie aus.
- Entsteht oder erhöht sich durch die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ein Verlust, soll dieser weder ausgleichs- noch vortragsfähig sein. Ein solcher Verlust soll nur mit späteren Gewinnen aus diesem Betrieb zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verrechnen sein (**Wartetastenverlust**).
- Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus ist der Investitionsfreibetrag im Jahr des Ausscheidens gewinnerhöhend anzusetzen (**Nachversteuerung**). Gleiches gilt für das Verbringen der Wirtschaftsgüter ins Ausland (Ausnahme entgeltliche Überlassung in EU/EWR).

1.9 Besteuerung von Kryptowährungen

Mit dem ÖkStRefG sollen ab dem **1. März 2022** die Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG um **Einkünfte aus Kryptowährungen** erweitert werden:

- Steuerhängig sollen jene Kryptowährungen sein, die **nach dem 28. Februar 2021 angeschafft** wurden (für davor angeschaffte Kryptowährungen bleibt es bei der Steuerhängigkeit innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist).
- Sowohl **laufende Einkünfte aus Kryptowährungen** (zB Entgelt für die Überlassung) als auch **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen** (zB Veräußerung einer Kryptowährung; Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel) sollen dem **besonderen Steuersatz von 27,5%** unterliegen.

- **Verlustverrechnung**
 - o Kommt der besondere Steuersatz zur Anwendung, ist eine Verlustverrechnung mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünften (zB Veräußerungsgewinne aus Aktien, Dividenden, Zinsen aus Anleihen), ausgenommen mit Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen, möglich.
 - o Im Betriebsvermögen soll die Behandlung eines Verlustüberhangs analog zu anderen betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen erfolgen.
- Durch die Eingliederung von Einkünften aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wird auch der **Werbungskostenabzug ausgeschlossen** sein (ausgenommen Option zur Regelbesteuerung).
- Zudem ist geplant, dass die Steuererhebung durch Besteuerung an der Quelle durch **Abfuhr der Kapitalertragsteuer** durch den inländischen Schuldner oder inländischen Dienstleister erfolgen soll. Inländische Dienstleister sind Dienstleister, die Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel anbieten, um Kryptowährungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.

Aufgrund der umfangreichen Neuregelung informieren wir Sie zeitnah in einem gesonderten Newsletter.

2. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Es soll zu einer Tarifsenkung in der Körperschaftsteuer kommen:

- o ab **Kalenderjahr 2023** auf **24%**
- o ab **Kalenderjahr 2024** auf **23%**

3. Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes bei Mietkaufmodellen

Zur Förderung der Eigentumsbildung soll es ab 2023 bei nachträglicher Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum aufgrund eines Anspruches gemäß § 15c WGG (Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption von gemeinnützigen Bauträgern) nach 10 Jahren zu keiner Vorsteuerberichtigung kommen (Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraum von 20 auf 10 Jahre). Zudem soll eine entsprechende Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen und Unterlagen in diesen Fällen vorgesehen werden.

4. Ausblick

Die Begutachtungsfrist zum Entwurf endet am 6. Dezember 2021. Bis dahin können Stellungnahmen abgegeben werden. Über die in einem weiteren Schritt umgesetzten Maßnahmen und die finalen Gesetzesbestimmungen informieren wir Sie zeitnah.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45